

Beherbergungssteuer für Gäste

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt seit dem 1. Juli 2015 eine Beherbergungssteuer.

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Besteuert wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (private Beherbergung). Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beherbergungssteuer ist das jeweils für die einzelne Übernachtung geschuldete Entgelt. Die Beherbergungssteuer beträgt ein Fünfzehntel der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent.

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in Dresden entgeltlich privat übernachten.

Eine private Beherbergung liegt dann **nicht** vor, wenn die Übernachtung für den Beherbergungsgast beruflich oder aus Gründen der Berufsaus- oder -fortbildung erforderlich ist und er dieses Erfordernis durch eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung oder als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger durch eine Eigenbestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachweist. Eine private Beherbergung liegt auch dann **nicht** vor, wenn vom Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung im Voraus gebuchte Beherbergungskontingente in Anspruch genommen werden und eine vorab ausgestellte, längerfristig oder dauerhaft gültige Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung vorliegt, wonach diese Abrufkontingente ausschließlich zu beruflichen Zwecken oder Zwecken der Berufsaus- oder -fortbildung in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen von der Beherbergungssteuer sind weiterhin **Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit**, schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen **Grad der Behinderung von 80 oder mehr** sowie **zusätzlich eine Begleitperson**, wenn im Ausweis neben dem Grad der Behinderung von 80 oder mehr das **Merkzeichen „B“** angegeben ist.

Die Einziehung der Beherbergungssteuer erfolgt durch die Beherbergungseinrichtung vom Beherbergungsgast jeweils am letzten Aufenthaltstag in der Beherbergungseinrichtung bzw. am Abreisetag.

Schuldner der Beherbergungssteuer ist, juristisch betrachtet, der Beherbergungsgast. Die Steuer ist deshalb in der Beherbergungseinrichtung lediglich ein "durchlaufender Posten" und fließt auch nicht in die Bemessung der Umsatzsteuer ein.

Beherbergungssteuer für Gäste

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in Dresden entgeltlich privat in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen, Ferienunterkünften oder ähnlichen Beherbergungsstätten sowie auf Campingplätzen übernachten, soweit nicht ausnahmsweise eine Steuerbefreiung besteht. Die Übernachtung auf Wohnmobilstandplätzen ist steuerpflichtig, sofern besondere Sanitarräume angeboten werden.

Um von der Beherbergungssteuer befreit zu werden, muss der Beherbergungseinrichtung das folgende Formular „Vdr22.044_Arbeitgeberbestaetigung“

http://www.dresden.de/media/pdf/formulare/Vdr22.044_Arbeitgeberbestaetigung.pdf

ausgefüllt vom Arbeitgeber für jeden Übernachtungsgast ausgefüllt und unterzeichnet beim CheckIn in der Beherbergungseinrichtung vorliegen.

Weitere Informationen zur Beherbergungssteuer Dresden finden Sie unter:

http://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/beherbergungssteuer_d115.php